

27.12.99

In - AS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**A. Zielsetzung**

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler - Wohnortzuweisungsgesetz - hat sich bewährt. Es gewährleistet die gleichmäßige Verteilung der Spätaussiedler im Bundesgebiet. Die Integration ist trotz rückläufiger Zuzugszahlen infolge geänderter Rahmenbedingungen schwieriger geworden. Deshalb soll Spätaussiedlern auch nach dem Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes am 15. Juli 2000 zur besseren Integration ein Wohnort zugewiesen werden. Außerdem sollen die Spätaussiedler, die von dem geltenden Wohnortzuweisungsgesetz erfasst werden, nicht gleichzeitig aus der Bindung herausfallen. Zugleich soll die Bindung zeitlich vereinheitlicht sowie für Arbeitssuchende gelockert werden.

B. Lösung

Das Wohnortzuweisungsgesetz wird unbefristet verlängert. Die Bindung an den Wohnort wird im Einzelfall auf drei Jahre begrenzt. Diese Bindungsfrist gilt auch für Spätaussiedler, die nach dem 14. Juli 1997 aufgenommen worden sind bzw. noch aufgenommen werden. Um die Arbeitssuche zu erleichtern, kann der Sozialhilfeträger des Zuweisungsortes die Sozialhilfe weiter zahlen, wenn der zugewiesene Wohnort zu diesem Zweck vorübergehend verlassen wird.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 07.02.00

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

27.12.99

In - AS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 27. Dezember 1999

022 (132) - 830 00 - Au 71/99

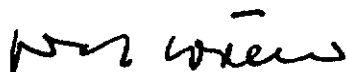
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohn-
ortes für Spätaussiedler

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3222), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „stehen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma die Wörter „in jedem Fall spätestens nach drei Jahren ab Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes“ angefügt.
2. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
Bundessozialhilfegesetz

- (1) Spätaussiedler sind verpflichtet, sich unmittelbar nach der Einreise in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie erhalten vor der Registrierung von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.
- (2) Spätaussiedler, die abweichend von
 1. der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land
oder
 2. der Zuweisung aufgrund des § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort

ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten für die Dauer von drei Jahren ab Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes keine Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Sie erhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Der für den Zuweisungsort zuständige Träger der Sozialhilfe kann für die Dauer eines Aufenthalts an einem anderen Ort die Hilfe weiter gewähren, wenn ein arbeitsfähiger Spätaussiedler sich dort nach Beendigung der Sprachförderung zum Zwecke der Arbeitssuche aufhält, den Träger der Sozialhilfe vor Beginn des Aufenthalts davon in Kenntnis setzt und dieser Aufenthalt 30 Tage

nicht übersteigt; die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Zuweisungsort darf innerhalb der dreijährigen Bindungsfrist drei Monate nicht übersteigen."

3. § 3b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet drei Jahre nach der Registrierung des Spätaussiedlers in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes."

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Ausschluss der Anwendung**

Auf Aussiedler, Übersiedler und Spätaussiedler, die vor dem 1. März 1996 in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung."

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Anwendungsbereich**

Auf Spätaussiedler, die im Geltungsbereich des Gesetzes

1. nach dem 29. Februar 1996 und vor dem 15. Juli 1997 den ständigen Aufenthalt genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer der Zuweisung an einen vorläufigen Wohnort sowie der Bindung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch an den Zuweisungsort drei Jahre nicht überschreiten darf,
2. nach dem 14. Juli 1997 registriert worden sind oder registriert werden, ist das Gesetz in der vom 1. Juli 2000 an geltenden Fassung anzuwenden."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und zeitliche Begrenzung des Gesetzes“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den.....2000

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Wohnortzuweisungsgesetz in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 26. Februar 1996 sah vor, dass Spätaussiedler in den ersten beiden Jahren nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nur an dem Ort, dem sie zugewiesen wurden, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Nachdem Anzeichen für ein Wiederaufleben einer unregelmäßigen Binnenwanderung von Spätaussiedlern im Bundesgebiet nach dem erstmaligen Auslaufen von Bindungsfristen (zum 1. März 1998) sichtbar geworden waren, wurde das Wohnortzuweisungsgesetz erneut geändert.

Der Kern dieser Dritten Änderung bestand darin, dass die Bindung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch an den Zuweisungsort durch den Wegfall der Befristung bis zum Außerkrafttreten des Wohnortzuweisungsgesetzes am 15. Juli 2000 verlängert wurde.

Diese am 31. Dezember 1997 in Kraft getretene Änderung hat sich bewährt.

Die schlüsseltgerechte Verteilung der Spätaussiedler im Bundesgebiet wird gewährleistet. Die Abwanderung der Spätaussiedler aus den neuen Ländern ist unterbrochen. Neue Ballungsgebiete sind durch die verbesserten Möglichkeiten zur landesinternen Verteilung nicht entstanden. Die Lage in den Hauptzuzugsgebieten entspannt sich. Die persönlichen Belange der Spätaussiedler werden im Rahmen der Verteilung durch Bund und Länder in angemessener Weise berücksichtigt. Die Akzeptanz der Verteilentscheidung bei den Spätaussiedlern ist auch aufgrund der verstärkten Beratung im Rahmen des Verteilverfahrens hoch. Bund und Länder haben nach dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum Wohnortzuweisungsgesetz ihre Bemühungen zur Integration der Spätaussiedler spürbar verstärkt.

Es ist geboten, die durch die Änderungen des Wohnortzuweisungsgesetzes erreichte gleichmäßige Verteilung der Spätaussiedler zu stabilisieren. Das Wohnortzuweisungsgesetz soll auch über den 15. Juli 2000 hinaus als Instrument für die Sicherung einer sozialverträglichen Integration bestehen bleiben. Dies erfordern der sich verstetigende, immer noch erhebliche, jahresdurchschnittliche Zuzug, die veränderte Zusammensetzung der zuziehenden Personen, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Lage der Kommunen und die erheblichen Investitionen von Bund, Ländern und Kommunen in die Eingliederung der Spätaussiedler. Diese Investitionen zahlen sich erst aus, wenn die Spätaussiedler längerfristig an dem zugewiesenen Wohnort verbleiben. Die in den Hauptzuzugsgebieten erreichten Integrationserfolge wären gefährdet, wenn sich Spätaussiedler nach dem 15. Juli 2000 dort verstärkt niederlassen würden.

Infolgedessen ist einerseits dem Erfordernis einer schlüsseltgerechten Verteilung entsprechenden dauernden Aufenthalts der Spätaussiedler Rechnung zu tragen. Andererseits ist das Interesse der Spätaussiedler an einer Beschränkung der Bindungen auf den zur Integration notwendigen Zeitraum zu berücksichtigen.

Mit der Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes wird die Befristung des Gesetzes insgesamt mit Wirkung vom 15. Juli 1997 aufgehoben. Integrationshilfen und Sozialhilfeleistungen werden an die Registrierung gebunden. Für die Wohnortzuweisung und die Bindung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch an den Zuweisungsort werden dreijährige Fristen eingeführt. In einzelnen Härtefällen kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts eine andere Zuweisungsentscheidung getroffen werden.

Die Bindungsfristen gelten für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, die nach dem 15. Juli 2000 in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registriert werden. Darüber hinaus werden auch Personen einbezogen, die zwischen dem 14. Juli 1997 und dem 15. Juli 2000 registriert worden sind bzw. noch registriert werden. Die Einbeziehung dieser Personen ist erforderlich. In den Jahren 1997 und 1998 hat immer noch ein erheblicher Zuzug von jahresdurchschnittlich über 100.000 Personen (1997: 134.419; 1998: 103.080) stattgefunden. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Zuzug sich in den Jahren 1999 und 2000 bei etwas unter 100.000 Spätaussiedlern verstetigen wird. Die Integration dieser Personen ist infolge der zunehmenden Zahl nichtdeutscher, fremdsprachiger Familienangehöriger und der zum Teil fehlenden Deutschkenntnisse besonders schwierig. Daher sollen die Bindungsfristen dieser Personen nicht den Mindestzeitraum von drei Jahren unterschreiten, der für die Integration an einem Ort unabdingbar ist. Sie können indes kürzer sein als Bindungen nach geltendem Recht, die im Extremfall (1. März 1996 - 15. Juli 2000) mehr als vier Jahre betragen. Die Spätaussiedler werden schrittweise entsprechend dem Tag der Registrierung aus der Bindung entlassen. Dadurch wird vermieden, dass über 550.000 Personen (vom 1. März 1996 - 30. April 1999 420.570; bis 15. Juli 2000 schätzungsweise weitere ca. 108.000; zusammen rund 560.000 Personen) gleichzeitig aus der Bindung entlassen würden. Demgegenüber bleibt für die nach dem 29. Februar 1996 und vor dem 15. Juli 1997 gekommenen Personen das geltende Recht gültig; jedoch mit der Maßgabe, dass die Dauer der Bindung an die Verteilungsentscheidung und die Wohnortzuweisung auf drei Jahre begrenzt wird.

Die Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes durch Bundesgesetz ist erforderlich. Sie soll nach dem 15. Juli 2000 nicht nur die gleichmäßige Verteilung der Spätaussiedler innerhalb eines Landes, sondern auch die schlüsseltgerechte Verteilung auf die einzelnen Länder gewährleisten. Diese kann durch landesgesetzliche Regelungen nicht erreicht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4)

Durch den Zusatz wird die Bindung an die Zuweisung für alle nach dem 14. Juli 1997 in Deutschland registrierten Spätaussiedler auf drei Jahre beschränkt. Diese Personen sollen für drei Jahre an dem zugewiesenen Wohnort verbleiben und sich dort integrieren.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Zu den Regelungen im einzelnen

Zu Abs. 1

Bisher bestand für Spätaussiedler lediglich ein faktischer Zwang zur Registrierung. Die Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes ermöglicht die Verteilung auf die Länder und die Zuweisung der Wohnorte. Mit der Registrierung beginnt der Integrationsprozess. Daher wird durch diese Vorschrift eine rechtliche Verpflichtung zur Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes begründet. Solange sich Spätaussiedler nicht registrieren lassen, erhalten sie grundsätzlich keine Integrationshilfen und sonstigen allgemeinen staatlichen Leistungen. Die unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasst in der Regel nur die Kosten für die Fahrt zur Erstaufnahmeeinrichtung und die Verpflegungskosten. Im Einzelfall kann sie auch die Gewährung einzelner Sozialhilfeleistungen beinhalten.

Zu Abs. 2

Durch die Ergänzung in Satz 1 wird die Bindung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch an den Zuweisungsort auf drei Jahre beschränkt. Der Sozialhilfeträger des Zuweisungsortes ist in den ersten drei Jahren nach der Registrierung des Spätaussiedlers ausschließlich für die Gewährung dieser Hilfen zuständig.

Satz 3 ermöglicht den arbeitsfähigen Mitgliedern eines Familienverbandes einen zeitlich begrenzten Aufenthalt in einer anderen Region mit besseren Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Vielfach haben neuankommende Personen bereits Verwandte oder Bekannte, die in Deutschland integriert sind. Diese können dem Spätaussiedler bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, zum Beispiel durch Vermittlung von Kontakten zu Arbeitgebern und Begleitung zu Vorstellungsgesprächen, Hilfe leisten. Dazu ist erforderlich, dass sich arbeitsfähige Spätaussiedler oder Familienangehörige vor Ort befristet bei ihren Verwandten oder Bekannten aufhalten können. Sofern diese Personen an ihrem Aufenthaltsort keine Arbeit finden, können sie an anderen Orten erneut auf Arbeitssuche gehen. Damit trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass infolge der unterschiedlichen Wirtschaftskraft der einzelnen Regionen bundesweit keine einheitlichen Bedingungen für die Integration der Spätaussiedler in den Arbeitsmarkt bestehen.

Die Dauer des Aufenthalts und die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Zuweisungsort werden auf einen für die Arbeitssuche erforderlichen Zeitraum begrenzt; der Wohnsitz des Spätaussiedlers und seiner Familie verbleibt am Zuweisungsort. Der Spätaussiedler hat den Sozialhilfeträger des Zuweisungsortes über den von der Wohnortzuweisung abweichenden Aufenthalt zu unterrichten. Dieser Sozialhilfeträger kann den Spätaussiedler bei der Arbeitssuche durch sonstige Maßnahmen gemäß § 18 Absatz 4 Bundessozialhilfegesetz unterstützen; das zuständige Arbeitsamt kann ihm nach § 45 Drittes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung gewähren. Der Sozialhilfeträger des Zuweisungsortes kann

dem Spätaussiedler für die Dauer der Arbeitssuche auch die Sozialhilfe weiter gewähren.

Zu Nummer 3 (§ 3b)

Diese Kostenerstattungsregelung ergänzt die Zuständigkeitsregelung des § 3a Wohnortzuweisungsgesetz. Daher wird die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs an die Bindungsfrist in § 3a Abs. 2 angeglichen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Bindung von Sozialhilfe und Eingliederungsleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch an den Zuweisungsort nicht für Personen gilt, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Wohnortzuweisungsgesetz am 1. März 1996 in Deutschland aufgenommen worden sind. Diese Bindung ist erst durch das Zweite Änderungsgesetz in das Wohnortzuweisungsgesetz eingefügt worden.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Durch die Änderung werden alle Personen, die nach dem 14. Juli 1997 in Deutschland registriert worden sind oder noch registriert werden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen. Ihre Bindungsfrist wird auf drei Jahre begrenzt. Dies soll im Interesse möglicher Gleichbehandlung auch für diejenigen Personen gelten, die nach dem 29. Februar 1996 und vor dem 15. Juli 1997 ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland genommen haben. Daher findet das Wohnortzuweisungsgesetz in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes auf diesen Personenkreis nur mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dauer der Bindung an die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung drei Jahre nicht überschreiten darf.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Durch die Streichung von Satz 2 wird das Wohnortzuweisungsgesetz insgesamt unbefristet verlängert. Angesichts des sich verstetigenden Zuzugs und der geänderten Zusammensetzung der zuziehenden Personen kann auf dieses Instrument zur Gewährleistung einer schlüsseltgerechten Verteilung der Spätaussiedler im Bundesgebiet nicht verzichtet werden. Die Behörden, Wohlfahrtseinrichtungen und anderen Stellen können durch die bessere Planbarkeit des Mitteleinsatzes für Integrationsleistungen eine bessere Eingliederung der Spätaussiedler bewirken. Durch die Einführung von Bindungsfristen wird dem berechtigten Interesse der Spätaussiedler an zeitlich begrenzten, überschaubaren Bindungen Rechnung getragen.

Zu Artikel 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Juli 2000 gewährleistet einen nahtlosen Übergang vom geltenden zum geänderten Recht.

C. Finanzieller Teil

Das Gesetz hat für den Bund keine finanziellen Auswirkungen. Es begründet für die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine zusätzliche Leistungsverpflichtung.

D. Preiswirkungsklausel

Das Gesetz regelt lediglich die Aufhebung der Befristung des Gesetzes insgesamt und die Einführung individueller Bindungsfristen für den einzelnen Spätaussiedler. Es hat daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

04.02.00

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben: